Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Kultur BAK**

Dezember 2022

Checkliste «Kulturgut»

Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Kulturgütertransfergesetz (KGTG; SR 444.1) basieren auf der in Art. 2 Abs. 1 KGTG verankerten Definition von Kulturgut:

«Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört.»

Die nachfolgende Checkliste dient zur Bestimmung, ob ein Objekt als Kulturgut eingestuft werden kann. Die Checkliste ist gemäss dem Prinzip der Selbstanmeldung auszufüllen. Die Fragen I sowie die Frage II muss beantwortet werden¹.

Wenn bei Frage I und II je mindestens eine Eigenschaft bejaht wird, handelt es sich um Kulturgut.

I. Fällt das Objekt unter eine der Kategorien der UNESCO-Konvention von 1970 (Art. 1) oder der UNESCO-Konvention von 2001 (Art. 1 Abs. 1 lit. a)?	Ja	Nein
seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse		
die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung		
Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen		
Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind		
Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel		
Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie		
Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren); Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; Originalgravuren, -drucke und -lithografien; Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material		0
seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen		
Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen		
Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive		
Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente		
 Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter aufweisen und seit mindestens 100 Jahren ununterbrochen ganz oder teilweise unter Wasser liegen oder zeitweise unter Wasser gelegen haben (z.B. Artefakte, menschliche Überreste) 		<u> </u>
		Kein Kultur- gut
II. Ist das Objekt für einen der in Art. 2 Abs. 1 KGTG angeführten Bereiche von Bedeutung?	Ja	Nein
Archäologie		
Vorgeschichte		
Geschichte		
Literatur		
Kunst		
Wissenschaft		
	+	•
	Kultur- gut	Kein Kultur- gut

¹ Für weiterführende Informationen siehe Dokument «FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG».